

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.2024

Geschäftszahl

Ro 2022/05/0010

Rechtssatz

Eine Normierung von Proportionen und Maßstäblichkeit erfolgt in § 85 BO, welcher die äußere Gestaltung von Bauwerken regelt; dort findet die Maßstäblichkeit Eingang in die Gestaltung des örtlichen Stadtbildes (§ 85 Abs. 1 BO) bzw. werden (unter anderem) Maßstab und Proportion der äußeren Gestaltung dem Charakter und dem Stil eines Gebäudes zugeordnet (§ 85 Abs. 5 BO). Die in § 81 Abs. 6 zweiter Satz BO angesprochenen Elemente finden sich - in einer Zusammenschau der Bestimmungen der BO - daher im Bereich der stadtgestalterischen Merkmale wieder.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022050010.J06